



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Luzern, 9. Mai 2018

Protokoll-Nr.: 488

Bestattungswesen: Gesuch der Stadt Luzern um Änderung von § 7 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrter Herr Stadtschreiber

Mit Beschluss des Stadtrates vom 21. März 2018 (Nr. 131) ersuchen Sie den Regierungsrat um eine Anpassung von § 7 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (SRL Nr. 840) in dem Sinne, dass die Melde- und Beratungsstelle Friedhof Friedental die Bestattungsbewilligung selbst erteilen kann. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen dazu Folgendes mit:

§ 7 der Bestattungsverordnung bestimmt, dass die Bestattung erst vorgenommen werden darf, wenn der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat. Diese Regelung knüpft an Bestimmungen des Bundesrechts an:

- Todesfälle sind dem Zivilstandesamt zu melden (Art. 35 Abs. 1 Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2]). Im Kanton Luzern müssen Gemeinden, in denen kein Zivilstandesamt besteht, für die Entgegennahme von Todesanzeigen über die bei ihnen wohnhaft gewesenen verstorbenen Personen eine Amtsstelle bezeichnen, welche die Meldung [an das zuständige Zivilstandesamt] weiterleitet (Art. 35 Abs. 4 ZStV; § 1b Verordnung über das Zivilstandswesen [SRL Nr. 201]). Eine Leiche darf erst nach der Meldung des Todes bestattet werden (Art. 36 Abs. 1 ZStV). Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, die Bestattung zu erlauben, ohne dass eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt; in diesem Fall muss unverzüglich Meldung an das Zivilstandesamt erstattet werden (Art. 36 Abs. 2 ZStV).
- Im Fall eines aussergewöhnlichen Todesfalls erfolgt die Meldung zusätzlich an die Staatsanwaltschaft, und die Bestattung der Leiche darf erst erfolgen, wenn diese die Leiche wieder frei gegeben hat (Art. 253 Abs. 1 und 2 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Das Bundesrecht bestimmt somit, dass eine Leiche im Regelfall erst bestattet werden darf, wenn der Todesfall dem zuständigen Zivilstandesamt gemeldet worden ist und dieses eine Bestätigung des Todes ausstellt. Diese Bestätigung des Todes durch das Zivilstandesamt entspricht einer Bestattungsbewilligung. In bestimmten Fällen erfordert die Bestattung gar die Bewilligung der Staatsanwaltschaft. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist sicherzustellen, dass keine Leiche bestattet oder kremiert wird, ohne dass ihr Tod im Personenstandsregister vermerkt wurde bzw. bevor eine mögliche Straftat als Todesursache abgeklärt werden konnte.

Diese für den Kanton verbindlichen Regelungen aus dem übergeordneten Recht, insbesondere die Vorgabe, dass das Zivilstandesamt den Erhalt der Todesfallmeldung bestätigen muss, bevor eine Bestattung durchgeführt werden darf, stehen unseres Erachtens dem Vorhaben entgegen, dass die Melde- und Beratungsstelle die Bestattungsbewilligung ausstellt und den Todesfall erst danach dem Zivilstandesamt meldet. Denn auch wenn § 7 der Bestattungsverordnung in dem Sinne angepasst würde, dass die Melde- und Beratungsstelle anstelle des Zivilstandesamtes die Bestattungsbewilligung ausstellen könnte, müsste nach wie vor vorgängig zwingend die registerrechtliche Meldung und Bestätigung des Todes beim Zivilstandesamt erfolgen. Die von Ihnen angestrebte Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung des Zivilstandesamtes würde damit nicht ermöglicht.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

